

NIEDERSCHRIFT



über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 39

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:15 Uhr

am Dienstag, den 26.09.2023, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses
Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Zweiter Bürgermeister	Eiglsperger Alfons
Ortssprecher	Hack Gerald
Erster Bürgermeister	Fischer Matthias
Gemeinderat	Aumer Markus
Gemeinderat	Becker Christoph
Gemeinderat	Bösl Ernst
Gemeinderat	Buchmeier Johann
Gemeinderat	Feldmann Tobias
Gemeinderat	Fuchs Werner
Gemeinderat	Höcherl Albert
Gemeinderat	Probst Jürgen
Gemeinderat	Reschke Reinhart
Gemeinderat	Schuster Martin
Gemeinderat	Wiesgrill Robert
Gemeinderat	Witzmann Andreas
Gemeinderat	Zwicknagl Daniel
Dritter Bürgermeister	Bast Ludwig
Nicht anwesend waren:	
Ortssprecherin	Kienberger Barbara
Gemeinderat	Fuchs Michael

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Matthias Fischer

Schifführer: Katharina Auernheimer

Die Sitzung war **öffentlich**. Es folgte von 22:35 Uhr bis 23:15 Uhr ein nichtöffentlicher Teil.

TOP 13

Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Alter Wertstoffhof", Kirchroth (Verfahren nach § 13a BauGB); Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Übereinstimmung der Ablichtung

mit dem Original wird bestätigt.



Kirchroth, 27.09.2023

Gemeinde Kirchroth

Matthias Fischer

Erster Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT



über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 39

am Dienstag, den 26.09.2023, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses
Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:15 Uhr

Anwesend waren:

Zweiter Bürgermeister	Eiglsperger Alfons
Ortssprecher	Hack Gerald
Erster Bürgermeister	Fischer Matthias
Gemeinderat	Aumer Markus
Gemeinderat	Becker Christoph
Gemeinderat	Bösl Ernst
Gemeinderat	Buchmeier Johann
Gemeinderat	Feldmann Tobias
Gemeinderat	Fuchs Werner
Gemeinderat	Höcherl Albert
Gemeinderat	Probst Jürgen
Gemeinderat	Reschke Reinhart
Gemeinderat	Schuster Martin
Gemeinderat	Wiesgrill Robert
Gemeinderat	Witzmann Andreas
Gemeinderat	Zwacknagl Daniel
Dritter Bürgermeister	Bast Ludwig
Nicht anwesend waren:	
Ortssprecherin	Kienberger Barbara
Gemeinderat	Fuchs Michael

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Matthias Fischer

Schriftführer: Katharina Auernheimer

Die Sitzung war **öffentlich**. Es folgte von 22:35 Uhr bis 23:15 Uhr ein nichtöffentlicher Teil.

TOP 13.1

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Alter Wertstoffhof", Kirchroth (Verfahren nach § 13a BauGB);
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sachvortrag:

Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben.

- Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Straubing-
- Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing
- Stadt Wörth a.d. Donau
- Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH

Beschluss:

Es wird davon ausgegangen, dass deren Belange ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Übereinstimmung der Ablichtung

mit dem Original wird bestätigt.



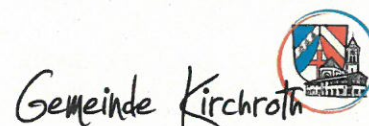
Kirchroth, 27.09.2023

Gemeinde Kirchroth

Matthias Fischer

Erster Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT



Nr. 39

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:15 Uhr

über die Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, den 26.09.2023, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses
Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Zweiter Bürgermeister	Eiglsperger Alfons
Ortssprecher	Hack Gerald
Erster Bürgermeister	Fischer Matthias
Gemeinderat	Aumer Markus
Gemeinderat	Becker Christoph
Gemeinderat	Bösl Ernst
Gemeinderat	Buchmeier Johann
Gemeinderat	Feldmann Tobias
Gemeinderat	Fuchs Werner
Gemeinderat	Höcherl Albert
Gemeinderat	Probst Jürgen
Gemeinderat	Reschke Reinhart
Gemeinderat	Schuster Martin
Gemeinderat	Wiesgrill Robert
Gemeinderat	Witzmann Andreas
Gemeinderat	Zwacknagl Daniel
Dritter Bürgermeister	Bast Ludwig
Nicht anwesend waren:	
Ortssprecherin	Kienberger Barbara
Gemeinderat	Fuchs Michael

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Matthias Fischer

Schifführer: Katharina Auernheimer

Die Sitzung war **öffentlich**. Es folgte von 22:35 Uhr bis 23:15 Uhr ein nichtöffentlicher Teil.

TOP 13.2

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Alter Wertstoffhof", Kirchroth (Verfahren nach § 13a BauGB); Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

Abgegebene Stellungnahmen ohne Einwände

- *Regierung von Niederbayern vom 01.09.2023*
- *Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 11.09.2023*
- *Staatliches Bauamt Passau vom 20.09.2023*
- *Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing vom 14.08.2023*
- *E-Werk Heider Wörth a.d. Donau vom 08.09.2023*
- *Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.08.2023*
- *Gemeinde Wiesenfelden vom 06.09.2023*
- *Gemeinde Steinach vom 25.09.2023*
- *Gemeinde Parkstetten vom 01.09.2023*

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Hinweise werden beachtet.

Abstimmungsbemerkung:

GR Witzmann war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

Die Übereinstimmung der Ablichtung

mit dem Original wird bestätigt.



Kirchroth, 27.09.2023

Gemeinde Kirchroth

Matthias Fischer

Erster Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT



Nr. 39

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:15 Uhr

über die Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, den 26.09.2023, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses
Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Zweiter Bürgermeister	Eiglsperger Alfons
Ortssprecher	Hack Gerald
Erster Bürgermeister	Fischer Matthias
Gemeinderat	Aumer Markus
Gemeinderat	Becker Christoph
Gemeinderat	Bösl Ernst
Gemeinderat	Buchmeier Johann
Gemeinderat	Feldmann Tobias
Gemeinderat	Fuchs Werner
Gemeinderat	Höcherl Albert
Gemeinderat	Probst Jürgen
Gemeinderat	Reschke Reinhart
Gemeinderat	Schuster Martin
Gemeinderat	Wiesgrill Robert
Gemeinderat	Witzmann Andreas
Gemeinderat	Zwacknagl Daniel
Dritter Bürgermeister	Bast Ludwig
Nicht anwesend waren:	
Ortssprecherin	Kienberger Barbara
Gemeinderat	Fuchs Michael

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Matthias Fischer

Schriftführer: Katharina Auernheimer

Die Sitzung war öffentlich. Es folgte von 22:35 Uhr bis 23:15 Uhr ein nichtöffentlicher Teil.

TOP 13.3

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Alter Wertstoffhof", Kirchroth (Verfahren nach § 13a BauGB);
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sachvortrag:

Landratsamt Straubing-Bogen vom 21.09.2023

1. Städtebauliche Belange:

a) Die Planung sieht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO vor. Die „Zweckbestimmung“ eines Dorfgebiets besteht in der Unterbringung von Wirtschaftstellen landwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienender Handwerksbetriebe (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO); zugleich verlangt § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO, dass auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeit vorrangig Rücksicht zu nehmen ist.

Beschlussbuchauszug

Der Gebietscharakter eines Dorfgebiets wird damit von einem Nebeneinander von Landwirtschaft und Wohnnutzung sowie den weiteren gewerblichen Einrichtungen geprägt und weist daher den typischen Charakter eines gemischten Baugebiets auf. Das städtebauliche Konzept im überplanten Bereich weist hingegen eine dreigeschossige Wohnung Geschäftsbebauung mit insgesamt ca. 14 Wohneinheiten und 4 Gewerbeeinheiten auf. Dies entspricht nicht dem Charakter eines Dorfgebietes.

Im vorliegenden Fall bietet sich die Festsetzung eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO an. Zwar widerspricht dies der Festsetzung des Flächennutzungsplanes, der hier ein Dorfgebiet vorsieht, dies führt aber zu keinem Konflikt bezüglich des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB. Das Entwicklungsgebot lässt in gewissem Ausmaß auch Abweichungen von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes zu. Insbesondere ist dies der Fall, wenn es sich wie hier nur um einen kleinen Planungsbereich handelt und damit die Darstellung im Flächennutzungsplan in den Grundzügen nicht in Frage gestellt wird. Zudem würde es sich bei der Ausweisung eines Mischgebietes um eine dem Dorfgebiet artverwandte Gebietsart handeln. Die Ausweisung eines Mischgebietes steht auch der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB nicht entgegen. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

b) Die gem. Festsetzung zulässige Wandhöhe von 11,20m wird aus städtebaulicher Sicht als völlig überzogen angesehen. Die umliegende Bebauung besteht aus Doppelhäusern, landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden mit einer max. Wandhöhe von ca. 7m. Das geplante Vorhaben soll mit einem sog. Laternengeschoss errichtet werden. Für dieses dritte Vollgeschoss sollte eine Wandhöhe von ca. 9m ausreichend sein. Empfohlen wird aus fachlicher Sicht, auch um ein Einfügen des geplanten Baukörpers in die umgebende Bebauung sicher zu stellen, eine zweigeschossige Bauweise mit ausgebauten Dachgeschoss mit einer zulässigen Wandhöhe von 7,50m. Auch die geplante Grundfläche des neuen Baukörpers ist mit ca. 1.000m² weit über dem Maß der in der Umgebung vorhandenen Bebauung. Hier wäre z. B. eine Aufteilung auf zwei oder drei Einzelbaukörper sinnvoll. (s. a. die max. zulässige GRZ von 0,8)

Zu der vorgelegten Planung müssen daher aus städtebaulicher Sichterhebliche Bedenken angemeldet werden.

2. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

a) Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich, jedoch teilweise im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Kößnach. Betroffen sind die Bereiche südlich des Platzes, der Platz selber und die Zufahrt zum Gebäude. Die durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche scheint laut Bauleitplanung nicht vom Überschwemmungsgebiet betroffen zu sein. Die Geländehöhen der betroffenen Bereiche dürfen nicht verändert werden, die Höhenkoten sind beizubehalten.

b) Die Benutzung eines Gewässers bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung. Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer zu beachten. Falls die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen. Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität nachzuweisen.

c) Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtenwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

d) Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

e) Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Frau Harbeintner (Tel.: 09421/973-264), abzusprechen.

f) Für den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Frau Harbeintner (Tel.: 09421/973-264), abzusprechen.

g) Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 13.09.2023, Az.: 2-4622-SR-141-31817/2023, insbesondere auf die Nrn. 3, 4 und 5, verwiesen.

3. Naturschutzfachliche Belange:

Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis, jedoch ist noch ein Punkt bzgl. des Artenschutzes zu überarbeiten: Gemäß Begründung sind die Bestandsgebäude „vor Abriss auf ein evtl. Vorkommen von Fledermäusen sowie z. B. Rauch- oder Mehlschwalben zu untersuchen, um eine vorhabensbedingte Betroffenheit hinreichend ausschließen zu können“. Gleichzeitig seien jedoch keine Verbotstatbestände nach S 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tatsächlich ausschließen zu können, müssen die Gebäude bereits jetzt im Vorfeld auf Fledermäuse und Gebäudebrüter hin untersucht werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die erforderliche Kontrolle der Bestandsgebäude in die Festsetzungen mit aufzunehmen.

4. Belange des Bodenschutzes

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.

Im Bebauungs- und Grünordnungsplan wird bei VI. Textliche Hinweise unter Nummer 16 der S 12 BBodSchV zitiert. Dieser ist nicht mehr aktuell, da es zum 01.08.2023 eine Gesetzesänderung gab.

5. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus immissionsschutzfachlicher, bodendenkmalpflegerischer, straßenbau- und verkehrstechnischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände. Auf Art 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

6. Bauplanungsrechtliche Hinweise: Zur Ausfertigung der Bebauungsplanunterlagen

Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung werden von den Gerichten Bebauungspläne teilweise als unwirksam angesehen, wenn die Unterlagen (textliche und planliche Festsetzungen sowie die entsprechenden Pläne) nicht körperlich miteinander verbunden sind.

Insbesondere das bloße Abheften der nicht ausgefertigten Ringbuchfassung in einem Ordner mit Schnellheftungssystem kann keine ausreichende körperliche Verbindung mit der ausgefertigten Planzeichnung schaffen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird deshalb Folgendes empfohlen:

- Die ausgefertigten Satzungsunterlagen (Festsetzungen und Planteil) werden entsprechend fest und untrennbar körperlich miteinander verbunden oder
- Sämtliche Festsetzungen sowie die Ausfertigungsvermerke werden in den Planteil aufgenommen.

Beschluss:

zu 1. Städtebauliche Belange:

a) Dem Vorschlag zur Ausweisung eines Mischgebiets nach § 6 BauNVO wird entsprochen.

b) Die Bedenken bezüglich der Größe des Baukörpers können nicht geteilt werden. Ist nicht gerade die Innerortsverdichtung und der sparsame Umgang mit Grund und Boden eine erklärte Aufgabe an alle Kommunen. Insbesondere relativiert sich die komprimierte Bebauung im konkreten Fall aufgrund der angrenzenden öffentlichen Straßen im Norden, Westen und Süden. Die festgesetzte Wandhöhe von 11,20 m ist dahingehend begründet, dass das Gebäude nach Süden hin stark abschüssig ist.

zu 2. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

zu 3. Naturschutzfachliche Belange:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabensträger wird auf die Problematik hingewiesen.

zu 4. Belange des Bodenschutzes

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Punkt VI. der textlichen Hinweise unter Nummer 16 wird überarbeitet.

zu 5. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu 6. Bauplanungsrechtliche Hinweise: Zur Ausfertigung der Bebauungsplanunterlagen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Übereinstimmung der Ablichtung

mit dem Original wird bestätigt.



Kirchroth, 27.09.2023

Gemeinde Kirchroth

Matthias Fischer

Erster Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT



Nr. 39

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:15 Uhr

über die Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, den 26.09.2023, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses
Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Zweiter Bürgermeister	Eiglsperger Alfons
Ortssprecher	Hack Gerald
Erster Bürgermeister	Fischer Matthias
Gemeinderat	Aumer Markus
Gemeinderat	Becker Christoph
Gemeinderat	Bösl Ernst
Gemeinderat	Buchmeier Johann
Gemeinderat	Feldmann Tobias
Gemeinderat	Fuchs Werner
Gemeinderat	Höcherl Albert
Gemeinderat	Probst Jürgen
Gemeinderat	Reschke Reinhart
Gemeinderat	Schuster Martin
Gemeinderat	Wiesgrill Robert
Gemeinderat	Witzmann Andreas
Gemeinderat	Zwacknagl Daniel
Dritter Bürgermeister	Bast Ludwig
Nicht anwesend waren:	
Ortssprecherin	Kienberger Barbara
Gemeinderat	Fuchs Michael

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Matthias Fischer

Schriftführer: Katharina Auernheimer

Die Sitzung war **öffentlich**. Es folgte von 22:35 Uhr bis 23:15 Uhr ein nichtöffentlicher Teil.

TOP 13.4

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Alter Wertstoffhof", Kirchroth (Verfahren nach § 13a BauGB); Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sachvortrag:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 13.09.2023

Die Wasserversorgung und die Abwasserversorgung scheinen gesichert. Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwassershaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unverschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen und Mulden breitflächig versickert werden.

Beschlussbuchauszug

Es wurde auf den Vorrang der ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers hingewiesen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Die Kommune ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Sie kann dieses Benutzungsrecht dem Grundstückseigentümer nur dann versagen, soweit ihm eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Hier wird Bezug genommen auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser. Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das schadlose Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist von der Gemeinde ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen aufzustellen. Es reicht nicht aus, die Grundstückseigentümer zur dezentralen Regenwasserversickerung zu verpflichten.

Der Planungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, jedoch teilweise im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Kößnach. Betroffen sind die Bereiche südlich des Platzes, der Platz selber und die Zufahrt zum Gebäude. Das Gebäude scheint laut Bauleitplanung nicht vom Überschwemmungsgebiet betroffen zu sein. Die Geländehöhen der betroffenen Bereiche dürfen nicht verändert werden. Die Höhenknoten sind beizubehalten.

Bezüglich der Altlasten und des Bodenschutzes wurden überwiegend allgemeine Hinweise erläutert, die bereits in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen und der Begründung enthalten sind/ergänzt werden.

Hinweis: Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- und Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 nach den entsprechenden DIN-Vorgaben einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden. Ebenso ist für die Gartenbewässerung und Nutzung als Brauchwasser eine Speicherung von Regenwasser mittels Zisternen vorzuschlagen.

Beschluss:

Die Stellungnahme sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Übereinstimmung der Ablichtung

mit dem Original wird bestätigt.



Kirchroth, 27.09.2023

Gemeinde Kirchroth

Matthias Fischer

Erster Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT



über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 39

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:15 Uhr

am Dienstag, den 26.09.2023, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses
Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Zweiter Bürgermeister	Eiglsperger Alfons
Ortssprecher	Hack Gerald
Erster Bürgermeister	Fischer Matthias
Gemeinderat	Aumer Markus
Gemeinderat	Becker Christoph
Gemeinderat	Bösl Ernst
Gemeinderat	Buchmeier Johann
Gemeinderat	Feldmann Tobias
Gemeinderat	Fuchs Werner
Gemeinderat	Höcherl Albert
Gemeinderat	Probst Jürgen
Gemeinderat	Reschke Reinhart
Gemeinderat	Schuster Martin
Gemeinderat	Wiesgrill Robert
Gemeinderat	Witzmann Andreas
Gemeinderat	Zwacknagl Daniel
Dritter Bürgermeister	Bast Ludwig
Nicht anwesend waren:	
Ortssprecherin	Kienberger Barbara
Gemeinderat	Fuchs Michael

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Matthias Fischer

Schriefführer: Katharina Auernheimer

Die Sitzung war **öffentlich**. Es folgte von 22:35 Uhr bis 23:15 Uhr ein nichtöffentlicher Teil.

TOP 13.5

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Alter Wertstoffhof", Kirchroth (Verfahren nach § 13a BauGB);
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sachvortrag:

Telekom Deutschland GmbH vom 11.08.2023

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Beschlussbuchauszug

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Verwaltung soll eine alternative Erschließung mit Glasfaser geprüft werden.

Die Übereinstimmung der Ablichtung

mit dem Original wird bestätigt.



Kirchroth, 27.09.2023

Gemeinde Kirchroth

Matthias Fischer

Erster Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT



über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 39

am Dienstag, den 26.09.2023, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses
Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:15 Uhr

Anwesend waren:

Zweiter Bürgermeister	Eiglsperger Alfons
Ortssprecher	Hack Gerald
Erster Bürgermeister	Fischer Matthias
Gemeinderat	Aumer Markus
Gemeinderat	Becker Christoph
Gemeinderat	Bösl Ernst
Gemeinderat	Buchmeier Johann
Gemeinderat	Feldmann Tobias
Gemeinderat	Fuchs Werner
Gemeinderat	Höcherl Albert
Gemeinderat	Probst Jürgen
Gemeinderat	Reschke Reinhart
Gemeinderat	Schuster Martin
Gemeinderat	Wiesgrill Robert
Gemeinderat	Witzmann Andreas
Gemeinderat	Zwacknagl Daniel
Dritter Bürgermeister	Bast Ludwig
Nicht anwesend waren:	
Ortssprecherin	Kienberger Barbara
Gemeinderat	Fuchs Michael

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Matthias Fischer

Schrifführer: Katharina Auernheimer

Die Sitzung war öffentlich. Es folgte von 22:35 Uhr bis 23:15 Uhr ein nichtöffentlicher Teil.

TOP 13.6

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Alter Wertstoffhof", Kirchroth (Verfahren nach § 13a BauGB);
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sachvortrag:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 12.09.2023

Etwa 30m nordwestlich des oben genannten Planungsgebietes wurde ein vor- oder frühgeschichtliches Grab gefunden, außerdem Siedlungsspuren der frühen Bronzezeit, der Urnenfelderzeit sowie des frühen Mittelalters. Auch etwa 40m östlich wurden vorgeschichtliche Siedlungsfunde gemacht. Im zwischen diesen Fundstellen gelegenen Planungsgebiet sind daher Bodendenkmäler zu vermuten.

Beschlussbuchauszug

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Ausgrabungen abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen können und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

Des Weiteren bitten wir Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Grundstück ist bereits jetzt baulich sehr belastet, unter anderem befinden sich dort unterirdisch mehrere Güllegruben sowie ein Silage-Fahrsilo. Die restlichen Freiflächen sind umfangreich befestigt. Mit vorhandenen Bodendenkmälern wird unsererseits deshalb nicht gerechnet. Der Hinweis bezüglich der denkmalrechtlichen Erlaubnis bei Bodeneingriffen wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Die Übereinstimmung der Ablichtung

mit dem Original wird bestätigt.



Kirchroth, 27.09.2023

Gemeinde Kirchroth

Matthias Fischer

Erster Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT



Nr. 39

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:15 Uhr

über die Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, den 26.09.2023, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses
Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Zweiter Bürgermeister	Eiglsperger Alfons
Ortssprecher	Hack Gerald
Erster Bürgermeister	Fischer Matthias
Gemeinderat	Aumer Markus
Gemeinderat	Becker Christoph
Gemeinderat	Bösl Ernst
Gemeinderat	Buchmeier Johann
Gemeinderat	Feldmann Tobias
Gemeinderat	Fuchs Werner
Gemeinderat	Höcherl Albert
Gemeinderat	Probst Jürgen
Gemeinderat	Reschke Reinhart
Gemeinderat	Schuster Martin
Gemeinderat	Wiesgrill Robert
Gemeinderat	Witzmann Andreas
Gemeinderat	Zwacknagl Daniel
Dritter Bürgermeister	Bast Ludwig
Nicht anwesend waren:	
Ortssprecherin	Kienberger Barbara
Gemeinderat	Fuchs Michael

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Matthias Fischer

Schifführer: Katharina Auernheimer

Die Sitzung war **öffentlich**. Es folgte von 22:35 Uhr bis 23:15 Uhr ein nichtöffentlicher Teil.

TOP 13.7

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Alter Wertstoffhof", Kirchroth (Verfahren nach § 13a BauGB);
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sachvortrag:

Wasserzweckverband Straubing-Land vom 25.08.2023

Im öffentlichen Straßenbereich des Ortsplatzes Fl.-Nr. 51 der Gemarkung Kirchroth verläuft eine Versorgungsleitung DN 100 des Zweckverbandes.

Die im Geltungsbereich befindlichen Gebäude auf der Fl.-Nr. 49 der Gemarkung Kirchroth sind durch diese Leitung erschlossen bzw. tatsächlich mit einem Grundstücksanschluss DA 32 an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen.

Beschlussbuchauszug

Da die Dimensionierung des vorhandenen Wasseranschlusses DA 32 für das geplante Bauvorhaben nicht ausreicht, ist der bestehende Grundstücksanschluss entsprechend umzubauen. Dies hat der Grundstückseigentümer frühzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Die näheren Einzelheiten der Umbaumaßnahme sowie die Kostentragung sind gemäß Wasserabgabebesatzung vorher in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

Sollten weitere Grundstücksanschlüsse benötigt werden, sind diese gesondert zu beantragen und die Anschlussnahme ist ebenfalls vorab durch Abschluss einer Sondervereinbarung inkl. Kostenübernahmeerklärung zu regeln.

Hinweis zu Punkt 5.4 Brandschutz:

Gemäß Vorgaben im Bebauungsplan ist zur Deckung des Löschwasserbedarfs eine Gesamtlöschwassermenge von mind. 96 m³/h über eine Dauer von mehr als zwei Stunden bei einem Fließdruck von 1,5 bar bereitzustellen.

Am 16.08.2023 wurde durch das technische Personal eine Druck- und Durchflussmessung am vorhandenen Unter- bzw. Oberflurhydranten durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Messung wurde bei einem Druck von 1,5 bzw. 1,6 bar folgender Wert festgestellt:

Oberflurhydrant (Feuerhausstraße 1, Fl.-Nr. 85/1 Gemarkung Kirchroth):	59 m ³ /h
Unterflurhydrant (Ortsplatz, Fl.-Nr. 48 Gemarkung Kirchroth, nahe Ortsplatz 40)	102 m ³ /h

Bei zeitgleicher Öffnung beim Oberflurhydrant 35 m³/h und beim Unterflurhydrant 75 m³/h

Hinweis zu Punkt 4.3.7 Niederschlagswasserbehandlung

Auf die allgemeinen Hinweise zu Planfeststellungsverfahren wird verwiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Übereinstimmung der Ablichtung

mit dem Original wird bestätigt.



Kirchroth, 27.09.2023

Gemeinde Kirchroth

Matthias Fischer

Erster Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT



Nr. 39

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:15 Uhr

über die Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, den 26.09.2023, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses
Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Zweiter Bürgermeister	Eiglsperger Alfons
Ortssprecher	Hack Gerald
Erster Bürgermeister	Fischer Matthias
Gemeinderat	Aumer Markus
Gemeinderat	Becker Christoph
Gemeinderat	Bösl Ernst
Gemeinderat	Buchmeier Johann
Gemeinderat	Feldmann Tobias
Gemeinderat	Fuchs Werner
Gemeinderat	Höcherl Albert
Gemeinderat	Probst Jürgen
Gemeinderat	Reschke Reinhart
Gemeinderat	Schuster Martin
Gemeinderat	Wiesgrill Robert
Gemeinderat	Witzmann Andreas
Gemeinderat	Zwacknagl Daniel
Dritter Bürgermeister	Bast Ludwig
Nicht anwesend waren:	
Ortssprecherin	Kienberger Barbara
Gemeinderat	Fuchs Michael

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Matthias Fischer

Schriftführer: Katharina Auernheimer

Die Sitzung war **öffentlich**. Es folgte von 22:35 Uhr bis 23:15 Uhr ein nichtöffentlicher Teil.

TOP 13.8

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Alter Wertstoffhof", Kirchroth (Verfahren nach § 13a BauGB);
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sachvortrag:

Anträge, Anregungen und Forderungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es sind keine Anträge, Anregungen und Forderungen eingegangen.

Beschluss:

Es wird davon ausgegangen, dass alle Belange ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Übereinstimmung der Ablichtung

mit dem Original wird bestätigt.



Kirchroth, 27.09.2023

Gemeinde Kirchroth

Matthias Fischer

Erster Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT



Nr. 39

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:15 Uhr

über die Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, den 26.09.2023, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses
Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Zweiter Bürgermeister	Eiglsperger Alfons
Ortssprecher	Hack Gerald
Erster Bürgermeister	Fischer Matthias
Gemeinderat	Aumer Markus
Gemeinderat	Becker Christoph
Gemeinderat	Bösl Ernst
Gemeinderat	Buchmeier Johann
Gemeinderat	Feldmann Tobias
Gemeinderat	Fuchs Werner
Gemeinderat	Höcherl Albert
Gemeinderat	Probst Jürgen
Gemeinderat	Reschke Reinhart
Gemeinderat	Schuster Martin
Gemeinderat	Wiesgrill Robert
Gemeinderat	Witzmann Andreas
Gemeinderat	Zwacknagl Daniel
Dritter Bürgermeister	Bast Ludwig
Nicht anwesend waren:	
Ortssprecherin	Kienberger Barbara
Gemeinderat	Fuchs Michael

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Matthias Fischer

Schriefführer: Katharina Auernheimer

Die Sitzung war **öffentlich**. Es folgte von 22:35 Uhr bis 23:15 Uhr ein nichtöffentlicher Teil.

TOP 13.9

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Alter Wertstoffhof", Kirchroth (Verfahren nach § 13a BauGB);
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschluss:

Weitere Vorgehensweise

Die vorstehenden Abwägungsentscheidungen sind in die Planung einzuarbeiten. Anschließend ist der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Alter Wertstoffhof“, Kirchroth gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m § 4a Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Die Übereinstimmung der Ablichtung

mit dem Original wird bestätigt.



Kirchroth, 27.09.2023

Gemeinde Kirchroth

Matthias Fischer

Erster Bürgermeister